1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII "Windfeld Dauer" / Teilbereich II der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; 25.08.2017

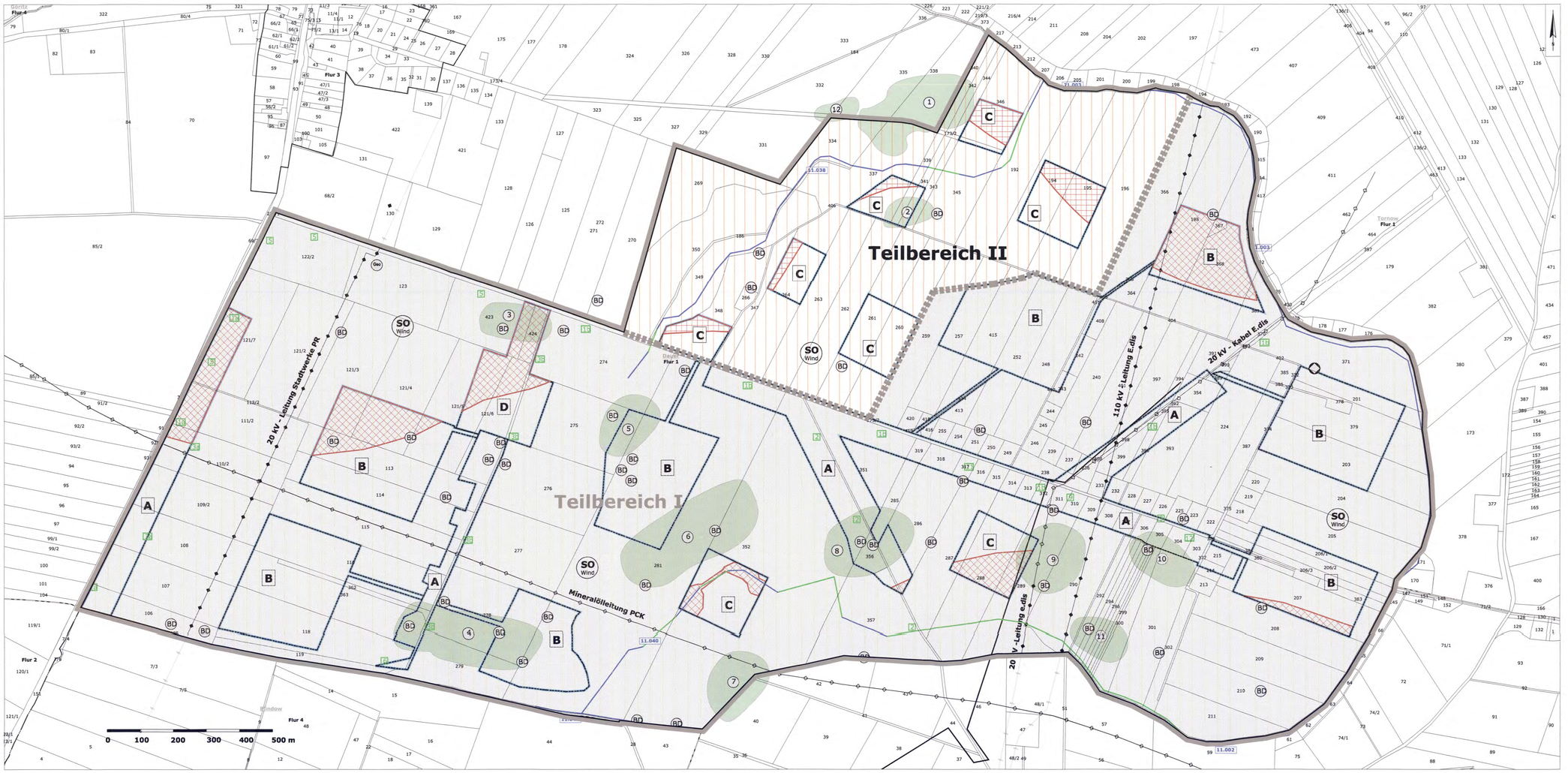

Textliche Festsetzungen

gemäß §§ 9 und 10 BauGB sowie nach BauNVO

(grau – ausschließlich für Teilbereich I geltend)

1. Art der baulichen Nutzung (§11 Abs.2 und §14 Abs.2 BauNVO)

1.1 Sondergebiet „Fläche für Windkraftanlagen" (§11 Abs.2 BauNVO)

Innerhalb des gesamten Sondergebietes „Fläche für Windkraftanlagen" ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sowie der erforderlichen Nebenanlagen zulässig.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist auf allen nicht unmittelbar überbauten oder durch Wege in Anspruch genommenen Flächen, auch innerhalb der Baufelder, zulässig.

Nicht zulässig ist jedoch innerhalb der Baufelder die Errichtung solcher baulichen Anlagen, die ausschließlich der Landwirtschaft dienen.

1.2 Nebenanlagen (§14 Abs.2 BauNVO)

Es darf je eine Trafo- bzw. Netzübergabestation neben jeder Windkraftanlage errichtet werden. Das dafür erforderliche Gebäude darf die Maße L = 5,00 m, B = 4,00 m, H. = 3,50 m nicht überschreiten.

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §16 Abs.2 Nr.4 BauNVO)

2.1 Baugrenze Baufeldtyp „A"

Maximale Höhe der baulichen Anlagen — Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „A" betragen die Nabenhöhe HN max. 70 m über Gelände und die Spitzenhöhe HS max. 105 m über Gelände für jede Windkraftanlage.

Davon ausgenommen sind die Windkraftanlagen Z1, Z2, Z3, Z5, Z6 und Z7. Hier soll die Nabenhöhe HN max. 100 m über Gelände, die Spitzenhöhe HS max. 150 m über Gelände betragen.

Die maximale Höhe aller Anlagen innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „A" über DHHN beträgt 208 m (max. Geländehöhe im Geltungsbereich nach DHHN plus Spitzenhöhe der WKA).

2.2 Baugrenze Baufeldtyp „B"

Maximale Zahl der Einzelanlagen — Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „B" dürfen insgesamt bis zu 8 Einzelanlagen errichtet werden.

Maximale Grundfläche — Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „B" beträgt die maximal überbaute Fläche für eine Windkraftanlage 5.000 m².

Die überbaute Fläche setzt sich aus dem Fundament, der dauerhaften Kranstellfläche und der Trafo- bzw. Netzübergabestation zusammen.

Maximale Höhe der baulichen Anlagen — Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „B" beträgt die Spitzenhöhe HS max. 200 m über Gelände für jede Windkraftanlage. Die maximale Höhe aller Anlagen über DHHN beträgt 258 m (maximale Geländehöhe im Windfeld über DHHN plus Spitzenhöhe der WKA).

2.3 Baugrenze Baufeldtyp „C"

Maximale Zahl der Einzelanlagen — Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „C" dürfen im Teilbereich II bis zu 2 Einzelanlagen und **im Teilbereich II bis zu 6 Einzelanlagen** errichtet werden.

Maximale Grundfläche — Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „C" beträgt die maximal überbaute Fläche für eine Windkraftanlage 3.200 m².

Die überbaute Fläche setzt sich aus dem Fundament, der dauerhaften Kranstellfläche und der Trafo- bzw. Netzübergabestation zusammen.

Maximale Höhe der baulichen Anlagen — Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „C" beträgt die Spitzenhöhe HS max. 200 m über Gelände für jede Windkraftanlage.

2.4 Baugrenze Baufeldtyp „D" – Repowering

Maximale Zahl der Einzelanlagen — Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „D"-Repowering darf im Zuge eines Rückbaus einer Anlage insgesamt eine Einzelanlage neu errichtet werden.

Maximale Grundfläche — Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „D"-Repowering beträgt die maximal überbaute Fläche für eine Windkraftanlage 3.200 m².

Die überbaute Fläche setzt sich aus dem Fundament, der dauerhaften Kranstellfläche und der Trafo- bzw. Netzübergabestation zusammen.

Maximale Höhe der baulichen Anlagen — Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „D"- Repowering beträgt die Spitzenhöhe HS max. 200 m über Gelände für jede Windkraftanlage.

3. Bauweise und sonstige Festsetzungen zur Gewährung der geordneten städtebaulichen Entwicklung
(§9 Abs.1 Nr.2, 2a und Nr.24, §9 Abs.6 BauGB; §22 Abs.4 und §23 Abs.3 und 5 BauNVO)

3.1 Baugrenzen (§23 Abs.3 & 5 BauNVO)

Baugrenze Baufeldtyp „A" und „B" — Die Baugrenzen dienen dem Bestandsschutz.

Baugrenze Baufeldtyp „C und „D" — Der Turm und das Fundament der Windkraftanlage sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig.
Die Baugrenze darf durch den Rotor der Windkraftanlage überschritten werden.
Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

3.2 Abstände zu Windkraftanlagen — Der Abstand der Windkraftanlagen muss untereinander und zu bestehenden Anlagen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches nach Stand der Technik so gewählt werden, dass die Standsicherheit der Windkraftanlagen gewährleistet ist.

3.3 Aufstellgrenze — Der Turmmittelpunkt der Windkraftanlage muss sich innerhalb der durch die Aufstellgrenze begrenzten Fläche befinden. Der Rotor der Windkraftanlage darf über die Aufstellgrenze hinweragen.

3.4 Abstandsflächen — Das gültige Maß für die Tiefe der Abstandsflächen im Sinne des §6 BbgBO beträgt Rotor/2 + 3m.

Der Bezugspunkt für die Berechnung der Abstandsflächen wird durch den Mittelpunkt des Turmfundaments (Turmachse) auf Höhe der Geländeoberkante gebildet.

3.5 Schattenwurf — Der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattung von 30 Stunden pro Kalendertahr sowie von 30 Minuten pro Tag an Wohnbebauungen darf nicht überschritten werden. Falls Windkraftanlagen innerhalb des „Baufeldtyps B", des „Baufeldtyps C" bzw. des Baufeldtyps „D" –Repowering– für eine unzulässige Emission verantwortlich sind, sind diese mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.

3.6 Nachtkennzeichnung — Die Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen hat, soweit erforderlich, durch eine Flügelspitzenbefeuerung mit LO oder einem Feuer „W" rot mit 100 cd zu erfolgen.

3.7 Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen — Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen werden im Minimum auf den 3-fachen Rotordurchmesser festgesetzt. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden.

In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.

3.8 Abstände zu unterirdischen Versorgungsleitungen — Zum Schutzzeichen der Mineralölleitung (Bm – Anlage mittig) ist mit den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Anlage einzuhalten.

Unterschreitungen sind zulässig, wenn eine Gefährdung des Pipelinebetriebes ausgeschlossen werden kann.

3.9 Abstand zu Biotopen — Der Abstand der Windkraftanlagenstandorte und Nebenanlagen zu den nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen muss mindestens 50 m betragen. Der Abstand von Zufahrten, Kranstellflächen und Kabeltrassen zu den nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen beträgt im Minimum 10 m. Ausnahmen sind zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung der Schutz vor Beeinträchtigungen dieser Biotope sichergestellt wird.

3.10 Bauweise Erschließung — Sämtliche Zufahrten und Aufstellflächen müssen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden.

4 Gestalterische Festsetzungen (§81 BbgBO)

4.1. Gestaltung — Es sind nur Horizontalachsenrotoren mit 3 Rotorblättern zulässig.

4.2. Farbgebung der Windkraftanlagen — Bei der Farbgebung ist ein nicht reflektierender Spezialanstrich in den RAL-Farben 9016 (verkehrsweiß), 2009 (verkehrsorange) bzw. alternativ 3020 (verkehrsrot), 9002 (grauweiß), 7038 (achatgrau) oder 7035 (lichtgrau) zu verwenden.

5 Grünordnerische Festsetzungen
(nachrichtliche Übernahme)

5.1 **Kompensationsmaßnahmen – Teil 1**
(Quelle: Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dauer, 1996)
Gemarkung Dauer, Flur 1

1a Grünstreifen parallel zur B 109
(Flst. 106, 107, 108, 109/2, 110/2, 111/2)

1b Obstbaumallee entlang dem Marienhöfer Damm und dem Weg nach Tornow, Baumabstand ca. 10 m
Die Bäume sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in größerem Abstand zum Weg eingezeichnet, als sie tatsächlich zu pflanzen sind.
(Flst. 273/3, 239-234, 230; 270, 281, 282, 319,-311, 238, 236, 235, 234, 230, 229, 200, 265)

2 Obstbaumallee entlang des Weges nach Tornow, Baumabstand ca. 10 m
Die Bäume sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in größerem Abstand zum Weg eingezeichnet,
als sie tatsächlich zu pflanzen sind.
(Flst. 282, 283, 284, 285, 286, 287 und 288)

3a Hecken entlang der Bearbeitungszonen zwischen der Zuwegung zu U 2 - US und dem Acker
(Flst. 107, 108, 19/2, 110/2, 111/2)

3b Anlegen einer Obstbaumallee beidseits der Kapstraße, Baumabstand ca. 10 m
Die Bäume sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in größerem Abstand zum Weg eingezeichnet,
als sie tatsächlich zu pflanzen sind.
(Flst. 120 und 279)

5 Ergänzen fehlender Teile der Hecken entlang der B109, und Marienhöfer Damm
(außerhalb des Geltungsbereiches)
(Flst.: 121/8, 122/1; 273/2 - Marienhöfer Damm)

6 Zur Sicherung des von der Kapstraße zerschnittenen Nickelpfuhls ist rings um den westlichen Teil und südlich des östlich der Straße gelegenen Teils jeweils ein 10 m breiter Streifen intensiv genutzten Ackers in geeigneter Weise vor einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung zu schützen, so dass sich ein ruderaler Saum entwickeln kann.
(Flst. 118, 119)

9 Anpflanzung von Benjeshecken (Die Hecken sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in größerem Abstand vom Weg eingezeichnet, als sie tatsächlich zu pflanzen sind.)
(Flst. 226, 227, 228, 231, 232, 233, 238 sowie 305, 306, 307, 308, 309, 310)

11 Ankauf von Flächen zu Naturschutzzwecken
Die Flächen sind als Brache der Natur zu überlassen.
(Flst. 315, 316, 317 und 318)

12 Ankauf von Flächen zu Naturschutzzwecken.
Die Flächen sind als Brache der Natur zu überlassen.
(Flst. 222, 223, 225, 303 und 304)

5.2 **Kompensationsmaßnahmen – Teil 2**
(Quelle: Vorhabenbezogener Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer" der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer (rechtswirksam seit dem 08.10.2008))

M1 Entsiegelung Alexanderhof: Rückbau von Gebäuden und Entsiegelung von Flächen auf einem ehemaligen LPG-Standort am Dorfrand von Alexanderhof.

M2 Entsiegelung Bündigershof: Rückbau von Gebäuden und Entsiegelung von Flächen auf einem ehemaligen LPG-Standort im Außenbereich von Bündigershof.

M3 Entsiegelung Dauer: Rückbau einer Gebäudereihe und Entsiegelung von Flächen auf einem ehemaligen Freizeitgelände im Außenbereich von Dauer.

M4 Nachpflanzung Allee – (Straße „Zur Mühle", Dauer): Alleergänzung an der Straße „Zur Mühle"am westlichen Ortsrand von Dauer im Außenbereich.

M5 Wiedervernässung in der Uckerniederung: Wiedervernässung von Wiesen und der Umbau der Wasserhaltung in der Uckerniederung.

5.3 Ersatzfestsetzung

Die durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB entstandenen Kompensationsmaßnahmen (s.o., Festsetzung 5.1 und 5.2) sind dauerhaft zu erhalten.
Ausnahmsweise können nicht vermeidbare zulässige Eingriffe zugelassen werden, wenn gleichwertiger Ersatz vorrangig durch Ergänzung in vorhandene Lücken ausgeglichen oder an anderer Stelle geplanzt wird.

Hinweise

1 Auflagen im Bereich der Bodendenkmale

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und zugleich Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder baurechtsgenehmigter Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>).
Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Verursacher kostenpflichtig.
(Hinweis Landesamt Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege)

2 Auflagen im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsflächen

Alle übrigen Flächen des Geltungsbereichs sind Bodendenkmal-Vermutungsflächen. In Bereichen, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist eine Prüfung notwendig.
(Hinweis Landesamt Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege)

3 Luftfahrtrechtliche Zustimmung

Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist eine luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.
(Hinweis Landesamt für Bauen und Verkehr)

4 Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG besteht bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnbefestigungsrand von Bundesstraßen, ein Verbot für die Errichtung von Hochbauten sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.
(Hinweis Landesbetrieb Straßenwesen)

5 Ver- und Entsorgungsleitungen

Vor Beginn der Bauausführungen ist das Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen.
(Hinweis Stadtwerke Prenzlau)

5.1 Oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Abstände zu Leitungen werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungsträgern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgestimmt.

5.2 Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen

Bei der Leitungsverlegung ist zu den unterirdischen Leitungen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gasbetriebenen Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Gasdruck-, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für die Stadtwerke Prenzlau dürfen mit dem Versorger abzustimmen.
Bei einer Errichtung von Windkraftanlagen sind Abstände von 20 m zu unterirdisch verlegten Leitungen, Kabel und Kanälen einzuhalten. Vor durchzuführenden Baumaßnahmen sind Vor-Ort-Beratungen mit den Bereichen Strom und Gas der Stadtwerke Prenzlau durchzuführen.
Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen des NUWA/ der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.
(Hinweis Stadtwerke Prenzlau)

6 Telekommunikationslinien

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich entlang der Verkehrsflächen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. In der Regel sind 1,5 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der Windkraftanlage und der Telekommunikationslinien einzuhalten.
Die bauausführende Tiefbaufirma hat bei Arbeiten im Bereich der Telekommunikationslinien die Deutsche Telekom 14 Tage vor Baubeginn für eine Einweisung zu unterrichten.
(Hinweis Deutsche Telekom AG)

7 Gewässer II. Ordnung

Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung (sowohl offen als auch verrohrt) mit den Bezeichnungen 11.022, 11.038, 11.040, 11.041 und 21.033, deren Unterhaltung dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen" Prenzlau obliegt.
Die genaue Lage und Tiefe der Rohrleitungen sowie der Bestand von Schächten müssen bei Erfordernis durch den Vorhabenträger festgestellt werden.
Wesentliche Veränderungen von Anlagen in und an Gewässern sowie Kreuzungen der Gewässer (durch Wege oder Kabel) bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.
Bei der Errichtung baulicher Anlagen jeder Art sowie Gehölzpflanzungen an den Gewässern ist beidseitig ein Mindestabstand von 5,0 m zur Gewässeroberkante einzuhalten und eine durchgängige Befahrbarkeit zu gewährleisten. Abweichungen / Unterschreitungen sind nach Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband möglich.
Die Kreuzung der Gewässer mit einem Erschließungsweg oder Kabel hat annähernd rechtwinklig zu erfolgen.
(Hinweis Wasser- und Bodenverband „Uckerseen")

8 Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - Kampfmv) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.
(Hinweis Zentraldienst der Polizei Brandenburg)

9 Radar der Luftverteidigung

Das Plangebiet liegt im erweiterten Interessengebiet (50 km Radius) der Luftverteidigungsradaranlage Cölpin. Die Windkraftanlagen dürfen mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel [etwa unteres Drittel des Rotorblatts]) nicht höher als 235,8 m über Normalnull errichtet werden. Bei höheren Anlagen bedarf es einer gesonderten Beurteilung.
(Hinweis Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr)

10 Kompensationsmaßnahmen

Bei Pflanzungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur" vom 18. September 2013 anzuwenden. Ein entsprechender Nachweis über die Herkunft ist zu erbringen.
(Hinweis Untere Naturschutzbehörde LK Uckermark, Obere Naturschutzbehörde, LUGV RO7)

Die Kompensationsmaßnahmen sind mit Lage und Größe Bestandteil des Umweltberichtes.

11 Richtfunk

Zur Mittelinie der Richtfunkstrahlen ist von allen Anlagenteilen der Windkraftanlagen sowie Baukränen und sonstigen Konstruktionen, die in Zusammenhang mit der Windkraftnutzung stehen, ein horizontaler Schutzkorridor von mindestens 30 m und ein vertikaler Schutzkorridor von mindestens 20 m einzuhalten.
Unterschreitungen sind nach Absprache mit dem Richtfunkbetreiber zulässig, wenn ein ungestörter Richtfunkbetrieb gewährleistet werden kann.
(Hinweis Vodafone GmbH, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG, Telefonica Germany GmbH & Co. OHG)

Gesetzliche Grundlagen

Stand: August 2017

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808); m.W.v. 29. Juli 2017

Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl.IS. 132), zuletzt geändert durch durch Gesetz vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) m.W.v. 13. Mai 2017

Brandenburgische Bauordnung vom 19. Mai 2016, (GVBl.I/16, [Nr. 14])

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)
Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2016 (I 2258)
Hinweis: Änderung durch Art. 4 G v. 29.5.2017 I 1298 (Nr. 32) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet
Änderung durch Art. 3 G v. 30.6.2017 I 2193 (Nr. 44) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
Stand: Zuletzt geändert durch Art. 101 V v. 31.8.2015 I 1474
Hinweis: Änderung durch Art. 14 G v. 27.6.2017 I 1966 (Nr. 42) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet
Änderung durch Art. 2 Abs. 5 G v. 20.7.2017 I 2808 (Nr. 52) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl/16, Nr. [5])

Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Beachtung naturschutzrechtlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 01. Januar 2011

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 26. August 2015, veröffentlicht am 1. September 2015 (BAnz AT 01.09.2015 B6)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Verfahrensvermerke

1. Katasterbestätigung

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Prenzlau, den 04.10.2017
Landkreis Uckermark — Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

2. Teilungsbeschluss

Die Teilung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer" der Stadt Prenzlau, Gemarkung Dauer, wurde von der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 03.03.2015 beschlossen.

Prenzlau, den 09.10.2017
Bürgermeister

3. Satzungsbeschluss

Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer" / Teilbereich II bestehend aus Planzeichnung mit textlicher Festsetzungen wurde von der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 03.05.2017 in der Fassung vom 25.08.2017 als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Prenzlau, den 09.10.2017
Bürgermeister

4. Ausfertigung

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Prenzlau, den 29.05.2018
Bürgermeister

5. Bekanntmachung

Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer" / Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Gemarkung Dauer, wurde im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau vom 27.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau in Kraft.

Prenzlau, den 23.07.2018
Bürgermeister

Flurstücksliste

(grau - Teilbereich I)

Gemarkung Dauer, Flur 1

Nutzungsart*	Flurstück
Allgemeines Plangebiet	105, 119, 121/2, 122/2, 123, **186, 192, 196,** 204, 205, 208, 209, 210, 211, 212/3, 213, 218, 219, 220, 222, 223, 225, 226, 227, 228, 270, 271, 272, 273, 279, 280, 244, 245, 246, 249, 250, 251, 254, 255, 259 (teilw.), **262, 263, 266,** 269, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 281, 282, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, **334,** 337, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 347, 349, 350, 364, 366, 370, 371, 372, 374, 375, 385, 388, 402, 403, 404, 406, 413, 415, 416, 418, 420
Baugrenze	106, 107, 108, 109/2, 110/2, 111/2, 112/2, 113, 114, 115, 116, 118, 120, 121/3, 121/4, 121/5, 121/6, 121/7, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 139, 173/2 (teilw.), 194, 195, 198, 201, 202, 203, 206/3, 206/7, 207, 214, 215, 224, 232, 233, 236, 237, 238, 242, 243, 248, 252, 257 (teilw.), **260, 261, 264,** 267/2, 275, 276, 283, 286, 288, 289, 290, 291, 292, 299, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 339, 346, 348, 351, 352, 354, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 365, 366, 369, 373, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 386, 387, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 405, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 414, 419 (teilw.), 457, 458

* Änderungen sind zulässig, sofern die notwendige dingliche Sicherung erreicht werden kann

Übersichtskarte 1:50.000

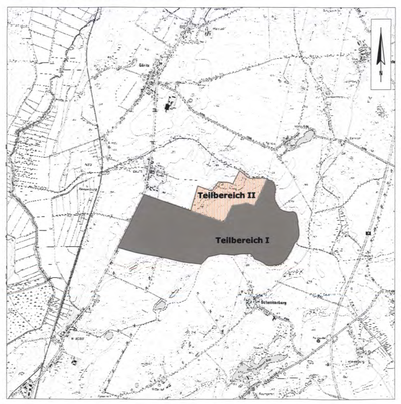

Planverfasser	Dauerthal, 25.08.2017 ENERTRAG Aktiengesellschaft, 17291 Dauerthal Fon +49 (0) 39854 6459-0; Fax +49 (0) 39854 6459-420

1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII "Windfeld Dauer" / Teilbereich II der Stadt Prenzlau, Gemarkung Dauer

DS 67 /2017 — Landkreis Uckermark

Stand	Maßstab	Blattgröße	Phase
25.08.2017	1 : 5.000	1.175 x 900	Satzung